



MFPA Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung
und Prüfungsanstalt für
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-
produkte und Bausysteme

Anerkannt nach
Landesbauordnung (SAC02),
notifiziert nach Bauprodukten-
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich III:

Baulicher Brandschutz

Geschäftsbereichsleiter:

Dipl.-Ing. Michael Juknat

Tel.: +49 (0) 341-6582-134

Fax: +49 (0) 341-6582-197

brandschutz@mfpa-leipzig.de

Arbeitsgruppe 3.1

Brandverhalten von Bauprodukten

Ansprechpartner*in:

Dipl.-Ing. (FH) R. Pusch

Tel.: +49 (0) 341-6582-255

r.pusch@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-453

vom 14. März 2022

1. Ausfertigung

Gegenstand:	Polyurethan-Hartschaum in Einweg-Druckbehältern mit der Bezeichnung „Soudatherm Roof 250“
entsprechend	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 15. Dezember 2017 (SächsABl. 2018 S. 52) und Anlage zu Ziffer I der VwV TB vom 06. Januar 2021 Teil C3, lfd. Nr. C 3.4: Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die schwerentflammbar sein müssen, ausgenommen Bodenbeläge
Antragsteller:	Soudal N.V. Everdongenlaan 18-20 2300 Turnhout Belgien
Ausstellungsdatum:	14. März 2022
Geltungsdauer bis:	13. März 2027
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pusch

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses Dokument besteht aus 6 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC02/III-453 der MFPA Leipzig GmbH vom 01. April 2017.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des orangen, einkomponentigen Polyurethan-Hartschaums aus Einweg-Druckbehältern zum Ausschäumen mittels Schaumpistole als Montageschaum „Soudatherm Roof 250“ (im Weiteren Montageschaum genannt), als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1:1998-05.

Das Bauprodukt gilt im Sinne der Norm DIN 4102-1 als nicht brennend abfallend/abtropfend.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des Polyurethan-Montageschaums als Ortschaum zum Montieren und Ausfüllen.

1.2.2. Der Montageschaum ist zwischen massiven mineralischen Baustoffen mit Rohdichten von $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$ in einer Dicke (ausgefüllter Fugentiefe) bis maximal 20 mm und einer Fugenbreite bis maximal 30 mm zu verwenden.

Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche des Montageschaums zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

1.2.3. Der Montageschaum darf nach dem Ausschäumen und Aushärten nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

1.2.4. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 15. Dezember 2017 (SächsABl. 2018 S. 52) und Anlage zu Ziffer I der VwV TB vom 06. Januar 2021 Teil C3, lfd. Nr. C 3.4 zu erfüllen sind.

Sofern Anforderungen an das Bauprodukt in Bezug auf die Standsicherheit, die Absturzsicherung, den Wärme- und Schallschutz oder sofern weitergehende, den Brandschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.

1.2.5. Der Gesundheits- und Umweltschutz ist nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; bestehen diesbezügliche Anforderungen, sind weitere Prüfungen notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1. Der einkomponentige Polyurethan-Hartschaum muss aus MDI, Dimethylether, TCPP und Treibgas hergestellt werden.

2.1.2. Der Montageschaum muss nach dem Ausschäumen und Aushärten eine Rohdichte von etwa $15,0 \text{ kg/m}^3$ aufweisen. Die Farbe des Montageschaums muss orange sein.

- 2.1.3. Der in die Fugen eingebrachte Montageschaum muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1:1998-05 erfüllen.
- 2.1.4. Die chemische Zusammensetzung des Montageschaums muss den bei der MFPA Leipzig GmbH hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der MFPA Leipzig GmbH durchgeführt werden.
- 2.1.5. Grundlegende Prüfdokumente
- Die Beschreibung der durchgeführten Prüfungen und Darstellung der Ergebnisse erfolgte in den Prüfberichten:
- PZ III/B07-030 der MFPA Leipzig GmbH vom 30.04.2007,
PZ III/B07-056 der MFPA Leipzig GmbH vom 07.08.2007,
ÜB 3.1/16-457-1 der MFPA Leipzig GmbH vom 07.12.2016,
ÜB 3.1/16-457-2 der MFPA Leipzig GmbH vom 09.02.2017,
ÜB 3.1/17-1540-6 der MFPA Leipzig GmbH vom 05.07.2018,
ÜB 3.1/18-1540-5 der MFPA Leipzig GmbH vom 16.04.2019,
ÜB 3.1/19-1540-7 der MFPA Leipzig GmbH vom 16.04.2019,
ÜB 3.1/20-1540-7 der MFPA Leipzig GmbH vom 07.05.2020,
ÜB 3.1/21-1540-6 der MFPA Leipzig GmbH vom 06.10.2021.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - o Name des Herstellers
 - o Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses: P-SAC 02/III-453
 - o Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk

Brandverhalten: Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) zwischen massiven mineralischen Untergründen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle nach DIN 18200:2018-09 einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, daß das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“¹ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

¹ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik“ vom 1. April 1997 veröffentlicht.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1. Die Bestimmungen in den Abschnitten 1.2 und 2.1 sind zu beachten.
- 3.2. Der Montageschaum ist zwischen nichtbrennbaren Bauplatten oder massiven mineralischen Untergründen mit einer Rohdichte von $\geq 650 \text{ kg/m}^3$ und einer Dicke von $\geq 11 \text{ mm}$ oder einer Rohdichte von $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$ und einer Dicke von $\geq 6 \text{ mm}$ gemäß DIN 4102-16:2015-09 in einer Dicke (ausgefüllter Fugentiefe) bis maximal 20 mm und einer Fugenbreite bis maximal 30 mm zu verwenden.
- 3.3. Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn der Montageschaum zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.
- 3.4. Der Montageschaum darf nach dem Ausschäumen und Aushärten nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

4 Rechtsgrundlage

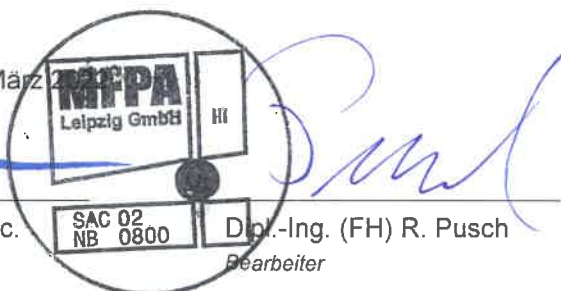
- 4.1. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Bauordnung für das Land Sachsen (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016, zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert sowie auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 15. Dezember 2017 und der Anlage zu Ziffer I der VwV TB vom 06. Januar 2021 Teil C3, lfd. Nr. C 3.4 erteilt.
- 4.2. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

- 5.1. Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch erhoben werden.
- 5.2. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.
- 5.3. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Leipzig, den 14. März 2022

N. Neumann, M.Sc.
Prüfstellenleiter



Dipl.-Ing. (FH) R. Pusch
Bearbeiter